

Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen  
des Ständerats KVF-S

Per E-Mail an: kvf.ctt@parl.admin.ch

Freiburg, 7. Mai 2020

## **Massnahmenpaket zugunsten der Medien: Stellungnahme impresum**

Sehr geehrte Damen und Herren

impresum, der schweizerische Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, bedankt sich für Ihre Einladung, zum vorgeschlagenen Massnahmenpaket zur Unterstützung der Medien Stellung zu beziehen.

### **Zusammenfassung:**

Im Grundsatz bewertet impresum die im Paket vorgeschlagenen Massnahmen zur Stützung der journalistischen Informationsmedien als positiv. Allerdings müssen die Massnahmen erheblich ergänzt werden, um den Zweck zu erfüllen, den der Bundesrat gemäss der Botschaft damit verfolgt, dass die Medien ihre Wächterfunktion auch in Zukunft wahrnehmen können.

Mit den Massnahmen wird der Bund den Erhalt der inhaltlichen Qualität und der Vielfalt der Informationsmedien stärker unterstützen. Insbesondere die direkte Förderung von Online-Medien ist ein wichtiger grundsätzlicher Schritt. Mit vorgesehenen Beträgen werden die angestrebten Ziele nur fragmentarisch erreicht werden. Dies galt schon vor der aktuellen Coronakrise, die Situation hat sich nun noch zugespitzt. Ebenso kommentiert impresum kritisch, dass die durch den Bundesrat angekündigte Reduktion der Radio- und Fernsehgebühr die Ziele der vorliegenden Massnahmen teilweise zunichtemacht. impresum kann das Ziel dieses Widerspruchs nicht nachvollziehen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Medienförderung sind also erheblich zu ergänzen.

## Inhalt

1	Positionierungsgrundlagen: Manifest für die Pressefreiheit der Bundesparlamentarier sowie medienpolitische Ziele von <i>impresum</i> .....	3
2	Grundsatz: Die Massnahmen werden begrüsst, aber sie genügen nicht für den Erhalt der vielfältigen Information der Bevölkerung.....	3
3	Teilgehalte des Massnahmenpakets .....	4
3.1	Selbstregulierung .....	4
3.1.1	Grundsätzliche Zustimmung .....	4
3.1.2	Notwendige Ergänzung: Eingrenzung des Auslegungsspielraums des Begriffs „Branche“ .....	4
3.1.3	Legitimität von <i>impresum</i> für die Stellungnahme hinsichtlich der Selbstregulierung der Journalistinnen und Journalisten .....	5
3.2	Anwendungsbereich der Fördermassnahmen des RTVG .....	6
3.2.1	Grundsätzliche Zustimmung .....	6
3.2.2	Vorschlag: Explizite Erwähnung der Online-Medien und Erweiterung auf gemischte Print- und Onlinemedien .....	6
3.3	Aus- und Weiterbildung für alle redaktionellen Mitarbeitenden .....	7
3.3.1	Zustimmung .....	7
3.3.2	Hinweis: Praktische Voraussetzungen der Aus- und Weiterbildung.....	7
3.4	Digitale Infrastrukturen.....	7
3.4.1	Grundsätzliche Zustimmung .....	7
3.5	Indirekte Förderung durch Postgesetz und Finanzierung von Agenturleistungen	8
3.5.1	Grundsätzliche Zustimmung .....	8
3.5.2	Direkte Fördermodelle für Journalismus wären effizienter .....	8
3.6	Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien.....	8
3.6.1	Grundsätzliche Zustimmung .....	8
3.6.2	Forderungen .....	8

## 1 Positionierungsgrundlagen: Manifest für die Pressefreiheit der Bundesparlamentarier sowie medienpolitische Ziele von impressum

81 amtierende National- und Ständerätinnen sowie -räte aus allen Fraktionsparteien haben das „**Manifest für die Pressefreiheit**“ von impressum unterzeichnet<sup>1</sup> und stehen damit für wichtige Grundsätze der Mediengesetzgebung ein. So sieht das Manifest vor, dass die Gesetzgebung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit Rechnung trägt (Ziff. 1). Weiter soll die Gesetzgebung für Anreize sorgen, damit die mediale Eigentümergevielfalt sowie die Qualität und die Vielfalt der veröffentlichten Information gedeihen können (Ziff. 4). Ebenso fordern die Parlamentarier mit dem Manifest im Falle fehlender Gesamtarbeitsverträge öffentliche Regeln (z. B. verbesserte gesetzliche minimale Arbeitsbedingungen), die den Journalistinnen und Journalisten angesichts der besonderen Berufsrisiken und der gesellschaftlichen Verantwortung auch einen besonderen Schutz gewährleisten. Auch in diesem Bereich ist die Mediengesetzgebung gefordert.

In seinen **medienpolitischen Zielen**<sup>2</sup> erklärt impressum, dass der Verband von der Medienpolitik neue Finanzierungsmodelle für private Informationsmedien erwartet, welche die Medienfreiheit stärken und dieses Ziel durch eine richtig gestaltete Medienförderung zu verfolgen ist.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort baut auf den Grundsätzen auf, welche in diesen Dokumenten festgehalten sind.

## 2 Grundsatz: Die Massnahmen werden begrüsst, aber sie genügen nicht für den Erhalt der vielfältigen Information der Bevölkerung

Der Befund der Botschaft, dass der strukturelle Wandel den Medien nachhaltige wirtschaftliche Probleme verursacht und die Medienvielfalt einschränkt (Ziff. 1.1) wird von impressum bestätigt. Die Ursachen des Strukturwandels wurden bereits vielfach in der Öffentlichkeit diskutiert. Dazu gehören namentlich die digitale Transformation und damit einhergehend die veränderte Mediennutzung und die Neuverteilung des Werbemarktes. Die Botschaft und die Perspektivenberichte haben diese Ursachen an verschiedenen Stellen erörtert. Die Befunde decken sich in weiten Teilen mit den Erkenntnissen und Auffassungen von impressum und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Eine mindestens ebenso wichtige Feststellung, um die Unterstützung der Medien durch staatliche Massnahmen zu rechtfertigen, ist die Feststellung in der Botschaft, dass eine Demokratie wie die Schweiz unabhängige und starke Medien sowie eine informierte Bevölkerung braucht (Ziff. 1.1.3, S. 15).

---

<sup>1</sup> <https://www.impressum.ch/ihr-berufsverband/medienpolitik/manifest-pressefreiheit/>

<sup>2</sup> <https://www.impressum.ch/ihr-berufsverband/medienpolitik/medienpolitische-ziele/>

Dies ist nicht nur eine politische Feststellung, sondern in Form von Grundrechten in der Bundesverfassung verankert. Der Staat – also Bund und Kantone – ist gegenüber der Bevölkerung dafür verantwortlich, die Informationsfreiheit zu gewährleisten. Der dramatische Zusammenbruch der Informationsvielfalt, der mit dem Konzentrationsprozess im Bereich der privat finanzierten Medien einhergeht, setzt den Staat (Bund und Kantone<sup>3</sup>) in die Verantwortung, die Informationsvielfalt durch geeignete gesetzliche Massnahmen zu garantieren. Dieses in Art. 16 Abs. 3 BV verankerte verfassungsmässige Grundrecht setzt ein Minimum an Vielfalt und Qualität der verfügbaren Information voraus. Denn jede und jeder Einwohner der Schweiz hat das Recht darauf, dass ihm genügend Informationen zur Verfügung stehen, um sich eine eigene Meinung bilden zu können.<sup>4</sup>

## 3 Teilgehalte des Massnahmenpakets

### 3.1 Selbstregulierung

#### 3.1.1 Grundsätzliche Zustimmung

impressum befürwortet die finanzielle Unterstützung der Selbstregulierung der Branche.

Die Selbstregulierung wird bis heute alleine aus der Branche reguliert und finanziert. Dabei leisten die Journalistinnen und Journalisten einen weit grösseren Anteil an der Arbeit und den Kosten als die Arbeitgeber (Verleger, Medienunternehmen). Ebenso organisieren ausschliesslich die Organisationen von Journalistinnen und Journalisten die weitere Voraussetzung des Respekts der Berufsethik, nämlich die Selbstverpflichtung der Berufsjournalistinnen und -journalisten durch ihren Eintrag im Berufsregister BR. Das muss so beibehalten werden, um Interessenkonflikte zwischen der Berufsethik und unternehmerseitigen wirtschaftlichen Interessen zu minimieren.

Die staatliche Unterstützung der Selbstregulierung wird es ermöglichen, diese weiterhin zu finanzieren und von Wirtschaft und Staat weitgehend unabhängig zu erhalten. Die diversifizierte Finanzierung, die anteilmässig durch die Organisationen berufstätiger Journalistinnen und Journalisten, die Medienunternehmen und den Staat übernommen wird, stärkt die Unabhängigkeit der Selbstregulierungsinstitutionen von einzelnen Partikulärinteressen.

#### 3.1.2 Notwendige Ergänzung: Eingrenzung des Auslegungsspielraums des Begriffs „Branche“

Art. 76a E-RTVG spricht richtigerweise davon, „in der Branche anerkannte Organisationen“ der Selbstregulierung zu unterstützen. Allerdings ist die „Branche“ nicht weiter umschrieben. Der Auslegungsspielraum der rechtsanwendenden Behörden soll durch den Gesetzgeber sinnvoll eingegrenzt werden.

---

<sup>3</sup> Urs Thalmann, Die parallele Kompetenz zur Medienförderung von Bund und Kantonen, in: Jusletter 2. Juli 2018 ([www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch), Kopie auf [www.impressum.ch](http://www.impressum.ch)  über uns  Medienpolitik  Medienförderungspflicht)

<sup>4</sup> Urs Thalmann, Medienförderung ist Pflicht, in: Jusletter 25. Juni 2018 ([www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch), Kopie im Volltext auf [www.impressum.ch](http://www.impressum.ch)  über uns  Medienpolitik  Medienförderungspflicht)

**Forderung: Art. 76a E-RTVG ist wie folgt zu ergänzen** (Ergänzung unterstrichen):

Art. 76a Selbstregulierung der Branche

Das BAKOM kann auf Gesuch hin in der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, finanziell unterstützen.

**Begründung:**

Richtigerweise kann die journalistische Selbstregulierung nur durch die Journalistinnen und Journalisten selbst erfolgen. Auch die Anerkennung solcher Organisationen muss durch die Branche der Journalistinnen und Journalisten erfolgen. Konsequenterweise haben historisch und aktuell die Journalist/innenorganisationen und allen voran **impresum** (bereits unter seinem früheren Namen SVJ) die journalistische Selbstregulierung gegründet, finanziert und gestützt.

Der Begriff der „Branche“ ohne weitere Eingrenzung definiert dies ungenau und mit zu viel Auslegungsspielraum. Namentlich darf es sich für die Selbst-Kontrolle der Journalistinnen und Journalisten nur um die Branche der Journalistinnen und Journalisten handeln. Demgegenüber schliesst namentlich die „Medienbranche“ auch den Werbemarkt ein sowie Unternehmen, die beispielsweise Online-Verkaufsplattformen betreiben. Für die „Medienbranche“ als ganze besteht keine Legitimitätsgrundlage, um namentlich die journalistische Berufsethik und die Kontrolle von deren Einhaltung zu definieren.

Seit 2008 gehören auch die SRG und der Verlegerverband zu den Trägern des Presserats gehören. Ihre Beteiligung an der Trägerschaft ist aber so gestaltet, dass es ausgeschlossen ist, dass sie entgegen dem Willen der Verbände von Journalistinnen und Journalisten Beschlüsse fassen können, wie zum Beispiel die Änderung der journalistischen Berufsethik, nämlich der „Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten.“ Das ist entscheidend und von Verlegerseite grundsätzlich auch so akzeptiert, ein entscheidender Einfluss der Unternehmen würde die journalistische Berufsethik latent der Gefahr aussetzen, durch unternehmerische Interessen (namentlich Interessen von Werbekunden) beeinflusst zu werden. Und dies würde sie ihrer Legitimität berauben.

Konsequenterweise wird die Selbstregulierung auch in anderen Branchen von den Organisationen der Berufstätigen selbst vorgenommen. Als bekannte Beispiele sind die Selbstregulierungen in den Händen des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH (und nicht die Spitäler), der Föderation der Psychologinnen und Psychologen FSP (und nicht ihrer Arbeitgeber) oder etwa des Schweizerische Hebammenverbands (SHV).

**3.1.3 Legitimität von impresum für die Stellungnahme hinsichtlich der Selbstregulierung der Journalistinnen und Journalisten**

**impresum** ist hinsichtlich der Selbstregulierung die wichtigste Referenz in der Schweiz. Zunächst ist **impresum** mit 4000 Journalistinnen und Journalisten aus allen redaktionellen Mediengattungen der grösste nationale Verband der Journalismusbranche. Zudem kommt **impresum** aktuell und historisch eine einzigartige Stellung und Legitimität für alle aus der Journalismusbranche selbst stammenden Organisationen und Mechanismen der Selbstregulierung zu. **impresum** ist der grösste Träger des Schweizer Presserats und bezahlt jährlich die höchsten Trägerbeiträge – höher namentlich als jene des Verlegerverbands. Historisch hat **impresum** (damals unter dem früheren Namen SVJ) den Presserat gegründet. Der Presserat basiert auf der berufsethischen „Erklärung

der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ (gemeinhin als „Journalistencodex“ bezeichnet), die von impresum ins Leben gerufen worden war. Ebenso wichtig ist die Selbstverpflichtung der Journalistinnen und Journalisten auf diese Berufsethik, die durch ihre Mitgliedschaft im von impresum begründeten Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden „BR“ gewährleistet wird. Nach der ursprünglichen Gründung durch impresum sind alle diese Institutionen für andere Verbände aus der Journalismusbranche geöffnet worden, um ihre breite Abstützung zu garantieren.

## **3.2 Anwendungsbereich der Fördermassnahmen des RTVG**

### **3.2.1 Grundsätzliche Zustimmung**

impresum unterstützt es, dass das Kapitel über zusätzliche Fördermassnahmen des RTVG neu für „alle elektronischen Medien“ gilt. Dies drückt sich im revidierten Art. 1 Abs. 1 lit. b sowie in der umformulierten Überschrift zu Art. 76-76d E-RTVG aus, der neu lauten soll: „Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien“. Der Botschaft ist zu entnehmen, „dass sie allen elektronischen Medien und somit auch den Online-Medien (kosten-pflichtige wie auch kostenlose Angebote) zugutekommen sollen.“

### **3.2.2 Vorschlag: Explizite Erwähnung der Online-Medien und Erweiterung auf gemischte Print- und Onlinemedien**

**Forderung: Art. 76d Abs. 2 E-RTVG: ist wie folgt zu ergänzen** (Ergänzung unterstrichen):

Art. 76d Abs. 2 E-RTVG:

„Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit der Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten redaktioneller elektronischer Medien berücksichtigt werden, wozu auch reine online- oder kombinierte elektronische und gedruckte Medien gehören.“

#### **Begründung:**

Da die begriffliche Abgrenzung zwischen traditionellen elektronischen Medien (Radio/TV) und Online-Medien mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 BV in der Vergangenheit zu juristischen und politischen Meinungsverschiedenheiten geführt hatte, würde impresum es begrüssen, wenn die Formulierung von Art. 1 RTVG auch im Gesetz selbst klarstellen würde, dass auch reine, nichtlineare, redaktionelle Online-Medien zu den elektronischen Medien gezählt werden.

Hinsichtlich der expliziten Beschränkung des Anwendungsbereichs auf elektronische Medien gemäss Art. 76d E-RTVG betont impresum dass die Erklärung der Botschaft (S. 38) mit dem Hinweis auf die Verfassungsmässigkeit nicht zutreffend ist. Für Fördermassnahmen ist der Bund parallel zu den Kantonen kompetent – auch wenn die Fördermassnahmen (auch) die Presse fördern.<sup>5</sup>

Diverse Medien funktionieren heute nach dem Prinzip „Online First“. Solche Medien redigieren die Inhalte zuerst für die Online-Erscheinung und bieten als zusätzliche Dienstleistung ihren Leserinnen und Lesern gedruckte Versionen an. Beispiele sind „Sept.info“, „Micro“. Es wäre stossend, wenn solche Medien von der Förderung

---

<sup>5</sup> Urs Thalmann, Die parallele Kompetenz zur Medienförderung von Bund und Kantonen, FN 3.

ausgeschlossen wären, nur weil gedruckte Versionen des Online-Inhalts angeboten werden.

impresum plädiert dafür, dass Fördermassnahmen auch zulässig sind, wenn damit indirekt auch Presserzeugnisse gefördert werden. So sollten auch Journalistinnen und Journalisten, die auf gemischten Online- und Print-Redaktionen arbeiten, öffentlich geförderte Weiterbildungsangebote besuchen dürfen.

### **3.3 Aus- und Weiterbildung für alle redaktionellen Mitarbeitenden**

#### **3.3.1 Zustimmung**

impresum unterstützt die Umformulierung von Art. 76 RTVG. Neu soll nicht nur die Ausbildung von „Programmschaffenden“ sondern die Ausbildung von „redaktionell tätigen Mitarbeitenden von elektronischen Medien“ unterstützt werden. Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des RTVG bedeutet dies, dass die Ausbildung namentlich von Online-Redaktor\*innen unterstützt wird. Auch hier würde impresum es begrüessen, wenn dieser Anwendungsbereich explizit aus dem Gesetzestext hervorgehen würde.

Die Botschaft unterstreicht in zutreffender Weise die gestiegenen Ansprüche an den Journalismus, die mit einem grösseren Bedarf an Aus- und Weiterbildungsangeboten einhergeht. Gleichzeitig sinkt die Bereitschaft von Medienunternehmen, Journalistinnen und Journalisten durch den traditionellen „Stage“ auszubilden und für die Kosten aufzukommen. Ebenso werden den Mitarbeitenden immer seltener Weiterbildungsangebote angeboten – und diese können oft nicht wahrgenommen werden, weil die Arbeitslast und der soziale Druck, auf den Redaktionen präsent zu sein, zunimmt. Das trifft sogar in Redaktionen zu, in denen die Journalistinnen und Journalisten bereits heute ein Recht auf Weiterbildung haben, wie es im Gesamtarbeitsvertrag zwischen impresum und Médias Suisses festgeschrieben ist.

#### **3.3.2 Hinweis: Praktische Voraussetzungen der Aus- und Weiterbildung**

In diesem Zusammenhang weist impresum darauf hin, dass Aus- und Weiterbildung nur dann Sinn macht, wenn die Kenntnisse in der journalistischen Branche anwendbar sind. Diese Branche schrumpft – wie das die Botschaft und die Perspektivenberichte zutreffend umschreiben. Das unterstreicht die Wichtigkeit der anderen im E-RTVG und E-BFOM vorgeschlagenen Fördermassnahmen. Nur wenn diese Massnahmen die Vielfalt der redaktionellen Medien erhalten können und es gleichzeitig die Arbeitsbedingungen den Journalistinnen und Journalisten erlauben, sich Zeit für Weiterbildungen zu nehmen, macht die Förderung der Aus- und Weiterbildung auch Sinn.

### **3.4 Digitale Infrastrukturen**

#### **3.4.1 Grundsätzliche Zustimmung**

Digitale Infrastrukturen zu fördern kann für journalistische Medien die technischen Investitionskosten und damit die Eintrittsschwelle in den redaktionellen Markt senken. Weiter könnte durch gemeinsam genutzte digitale Infrastrukturen die übermässige Marktmacht internationaler Tech-Firmen hinsichtlich der Sammlung von Nutzerdaten allenfalls relativiert werden. Nationalen Anbietern von Werbepattformen würde eine bessere Stellung im Markt ermöglicht. Ob das realistisch ist, muss sich in der Praxis zeigen. Hinsichtlich von Technologieentwicklung und Werbemarkt haben andere nationale

Organisationen eine bessere Basis als impresum, um detaillierte Einschätzungen abzugeben.

### 3.5 Indirekte Förderung durch Postgesetz und Finanzierung von Agenturleistungen

#### 3.5.1 Grundsätzliche Zustimmung

impresum unterstützt die Massnahmen zur indirekten Medienförderung, die mit der Erweiterung der Zustellermässigung durch das Postgesetz sowie die finanzielle Unterstützung von Nachrichtenagenturen erreicht wird.

#### 3.5.2 Direkte Fördermodelle für Journalismus wären effizienter

Allerdings betont impresum, dass diese indirekten Fördermodelle im Endeffekt nicht nur den Journalismus im Dienste der Öffentlichkeit fördern, sondern die öffentlichen Gelder teilweise private Gewinne stützen, die von Unternehmenseigentümern abgeschöpft werden. Das wird umso stärker der Fall sein, als nun durch das Postgesetz auch auflagenstärkere und überregionale Titel gefördert werden, die eher im Besitze rentabler Kapitalgesellschaften bzw. Medienkonzerne sind. Darum sind diese indirekten Förderungen mit Blick auf das öffentliche Interesse der vielfältigen Information der Bevölkerung deutlich weniger effizient als es die direkte Förderung journalistischer Inhalte, Stellen oder Redaktionen wäre. Dies umso mehr, als dass vor allem die Frühzustellung zu den wichtigen Bedürfnissen demokratiepolitisch besonders relevanten der Tagespresse gehört, und eine Fördermöglichkeit für diese noch nicht gefunden ist.

### 3.6 Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien

#### 3.6.1 Grundsätzliche Zustimmung

Wie unter Punkt 3.5.2 erwähnt, sind direkte Fördermodelle, welche die journalistische Leistung fördern, effizienter als indirekte Modelle, um die Information der Bevölkerung sicherzustellen. Daher befürwortet impresum die direkte Förderung von Online-Medien.

#### 3.6.2 Forderungen

**Forderung 01: Art. 1 Abs. 2 lit. g E-BFOM ist wie folgt zu ergänzen** (Ergänzung unterstrichen):

Art. 1 Abs. 2 lit. g E-BFOM

Die für das Angebot verantwortliche Organisation oder die oder der dafür verantwortliche Medienschaffende erklärt, dass alle redaktionellen Inhalte durch Journalistinnen und Journalisten erstellt werden, die sich selbst auf die in der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannten Regeln für die journalistische Praxis verpflichtet haben.

#### **Begründung:**

Die journalistische Berufsethik funktioniert, indem sich die Journalistinnen und Journalisten durch ihren Eintrag im Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden "BR" selbst auf die „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ verpflichten. Sie erklären sich der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich – und namentlich nicht dem Unternehmen gegenüber: „Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat



*den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegen-über staatlichen Organen.“ (Präambel der „Erklärung“)*

Daher kann nur jede Journalistin, jeder Journalist einzeln dafür bürgen, dass die Berufsethik eingehalten wird. Die Einhaltung beurteilen kann nicht das Unternehmen, sondern nur der Presserat auf Beschwerde hin: *„In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimer berufsethischer Organe an.“ (Präambel der „Erklärung“)*

Die Konsequenz daraus ist, dass die journalistische Berufsethik nicht durch das Unternehmen garantiert werden kann, sondern nur durch die Journalistinnen und Journalisten selbst. Das Unternehmen kann hingegen dafür sorgen, dass nur Journalistinnen und Journalisten für redaktionelle Inhalte verantwortlich sind, die sich standesgemäss auf die Einhaltung der „Erklärung“ verpflichtet haben.

**Forderung 02: Art. 4 E-BFOM ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen):**

Art. 4 Finanzierung

Zur Finanzierung der Förderbeiträge stehen jährlich 200 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung.

**Begründung:**

Die Botschaft zeigt auf, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbepattformen in der journalistischen Medien von 2010 bis 2018 um rund eine Milliarde Franken und um mehr als 50% zurückgegangen ist (Abbildung 2). 2018 bis 2020 dürften die Einnahmen nochmals um einen erheblichen Anteil zurückgehen. Im Umfang von mindestens einer Milliarde Franken ist die Finanzierung journalistischer Inhalte innerhalb weniger Jahre zurückgegangen. Dabei sind die Einbrüche der Einnahmen elektronischer Medien noch nicht einmal berücksichtigt.

Gleichzeitig können mit Informationsmedien keine genügenden Werbeeinnahmen mehr generiert werden – auch nicht mit online-Informationsmedien, weil die Werbetreibenden einen grossen Teil der Werbung auf Plattformen schalten, die keine redaktionelle Information enthalten (Suchmaschinen, etc.), und Kleinanzeigen ebenfalls auf informationsfreie Plattformen abgewandert sind (z. B. Immoscout24.ch, jobs.ch, Ricardo.ch, etc.).

Ebenfalls ist wissenschaftlich belegt, dass sich journalistische Information nicht zu einem aufwanddeckenden Preis an die Konsumentinnen, Konsumenten dieser Information verkaufen lassen.

Sollen neue Online-Medien eine Chance haben, den enormen Rückgang an journalistischer Information wettzumachen, müssen sie stärker unterstützt werden. impresum schlägt einen Betrag von 200 Millionen Franken jährlich vor. Damit würden weit stärkere Anreize geschaffen, damit sich neue Medien etablieren und bekannte Titel ihren Online-Auftritt stärken können, um den Ausfall an journalistischen Ressourcen teilweise aufzufangen.

**Forderung 03: Art. 1 E-BFOM ist wie folgt zu e(Änderungen unterstrichen):**

Art. 1 Abs. 2 lit. 1 E-BFOM (*neu*)

Die Organisation oder die oder der Medienschaffende gewährleistet, dass die Journalistinnen und Journalisten, die Inhalte für sein Medienangebot erstellen, gemäss den Bedingungen eines Kollektivarbeitsvertrags der Branche oder des Unternehmens arbeiten.

**Begründung**

Arbeitsbedingungen, die den Journalistinnen und Journalisten Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität und ein ihrer Verantwortung angemessenes Einkommen gewährleisten, sind eine Grundvoraussetzung für ihre Unabhängigkeit. Nur so sind sie nicht abhängig davon, beispielsweise gleichzeitig auch für Werbefirmen zu arbeiten, was sie in Interessenkonflikte bringen kann. Kollektivarbeitsverträge (GAV), die von den Branchenorganisationen getragen werden, sind das in der Schweiz bewährteste Mittel für verlässliche, der Branche angepasste Arbeitsbedingungen.

**Forderung 04: E-BFOM ist durch Art. 1a zu ergänzen (Änderungen unterstrichen):**

Art. 1a E-BFOM

Das BAKOM richtet Beiträge auf Gesuch hin Organisationen aus, die Online-Medienangebote finanzieren und dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der einzige Zweck der Organisation ist die Finanzierung der Erstellung von Online-Medienangeboten. Die Organisation ist nicht gewinnorientiert.
- b. Diese Angebote erfüllen die Voraussetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. g.
- c. Der Anteil der Beiträge des BAKOM darf nicht mehr als 50% der Finanzierungen ausmachen, welche die Organisation ausrichtet.
- d. Die Beurteilung der Gesuche muss von einer unabhängigen Jury beurteilt werden, die aus ausgewogen aus Berufsjournalistinnen und -journalisten zusammengesetzt ist.

**Begründung**

Organisationen wie Stiftungen oder Vereine, die den Zweck haben, die journalistische Vielfalt zu stützen, sind auch in der Schweiz teilweise bereits gegründet worden (z. B. Fondation Aventinus) oder stehen vor ihrer Gründung (z. B. Pacte de l'enquête). Solche Organisationen haben das Potential, auch private Gelder namentlich aus anderen Stiftungen zu aquirieren. Würden sie öffentlich unterstützt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, hätte dies einen Multiplikatoreneffekt. Weiter haben solche Organistionen den Vorteil, dass ihre staatsferne nicht angezweifelt werden kann. Vorausgesetzt ist natürlich, dass ihre Entscheidgremien für Unabhängigkeit, Ausgewogenheit und journalistische Branchenkenntnis verbürgen. Umsetzungskriterien für diese Beurteilung könnte durch das BAKOM definiert werden.

impresum dankt für die konstruktive Berücksichtigung der hiermit eingebrachten Vorschläge im weiteren Prozess der Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüssen,

impresum, Die Schweizer Journalistinnen

  
Urs Thalmann, Geschäftsführer